



Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 8

Montag, 19. März 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Neubau des Mischwasserentlastungspumpwerkes RÜB 123 u. a. auf dem Grundstück Fl. nr. 620/54 der Gemarkung Ohu (an der Unteren Auenstraße, 84036 Landshut) durch die Stadtwerke Landshut, Bereich Abwasser; Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-11; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2017-178;

Neubau des Mischwasserentlastungspumpwerkes RÜB 123 u. a. auf dem Grundstück Fl. nr. 620/54 der Gemarkung Ohu (an der Unteren Auenstraße, 84036 Landshut) durch die Stadtwerke Landshut, Bereich Abwasser; Antrag der Stadtwerke Landshut, Bereich Abwasser vom 15.11.2017 auf die Änderung der mit Bescheid vom 12.11.2007 erteilten, zuletzt mit Bescheid vom 11.03.2014 geänderten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis („Gesamtwässerungsbescheid“) im Sinne des § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins

Mit Schreiben vom 15.11.2017 beantragten die Stadtwerke Landshut, Bereich Abwasser die Änderung des sog. „Gesamtwässerungsbescheides“.

Der im Rahmen des Verfahrens erforderliche **Erörterungstermin** findet

am Montag, den 26.03.2018 ab 10 Uhr

im Besprechungszimmer der Stadtwerke Landshut

in der Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut (Hauptgebäude, 4. Stock)

statt.

In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag der Stadtwerke Landshut einzulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den genannten Behörden und Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut weist **ausdrücklich** darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

STADT Landshut
-Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt-

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2018-11

Mit Bescheid vom 12.03.2018 wurde dem Antragsteller, der Firma C + B ImmoRent GmbH, die Baugenehmigung "Anbau für Produktionsanlage Hohlfiguren im Schichtbetrieb" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1823, Gem. Landshut, Altdorfer Straße 10, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2017-178

Mit Bescheid vom 13.03.2018 wurde dem Antragsteller, der Firma Seisenberger GmbH & Co. KG, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung - Lebensmittelmarkt als Handwerksbetrieb (Elektroinstallation) und Versicherungsbüro als Arztpraxis" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1036/2, Gem. Landshut, Ludmillastraße 28,30,30a, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -